

## Zur Abschaffung des Ehegattensplittings in der Einkommensteuer: Individualbesteuerung versus freie Übertragung des Existenzminimums

**Wen trifft die Ersetzung des Ehegattensplittings durch eine vollständige Individualbesteuerung?**

Natürlich trifft die Abschaffung des Ehegattensplittings vor allem die *traditionelle, männlich dominierte Alleinverdiener-Ehe* – das ist von uns auch so gewollt.

Aber leider trifft es *nicht nur* diese. Ein *sofortiger* Umstieg auf die vollständige Individualbesteuerung – d.h., beide PartnerInnen werden einzeln wie Singles besteuert -, belastet auch Paare, wo *beide zum Haushaltseinkommen* beitragen.

Beispiele:

Beispiel 1	KellnerIn: 12.000 VerkäuferIn (Teilzeit): 4.000 <b>Zusammen</b> 16.000	(zu versteuerndes Einkommen in Euro pro Jahr)
Steuerbetrag (in Euro pro Jahr, inklusive Solidaritätszuschlag)	<b>Tarif 2014</b>	mit Ehegattensplitting <b>0</b>
	<b>DIE LINKE</b>	mit Individualbesteuerung <b>403</b>
		Mit freier Übertragung des Existenzminimums <b>0</b>

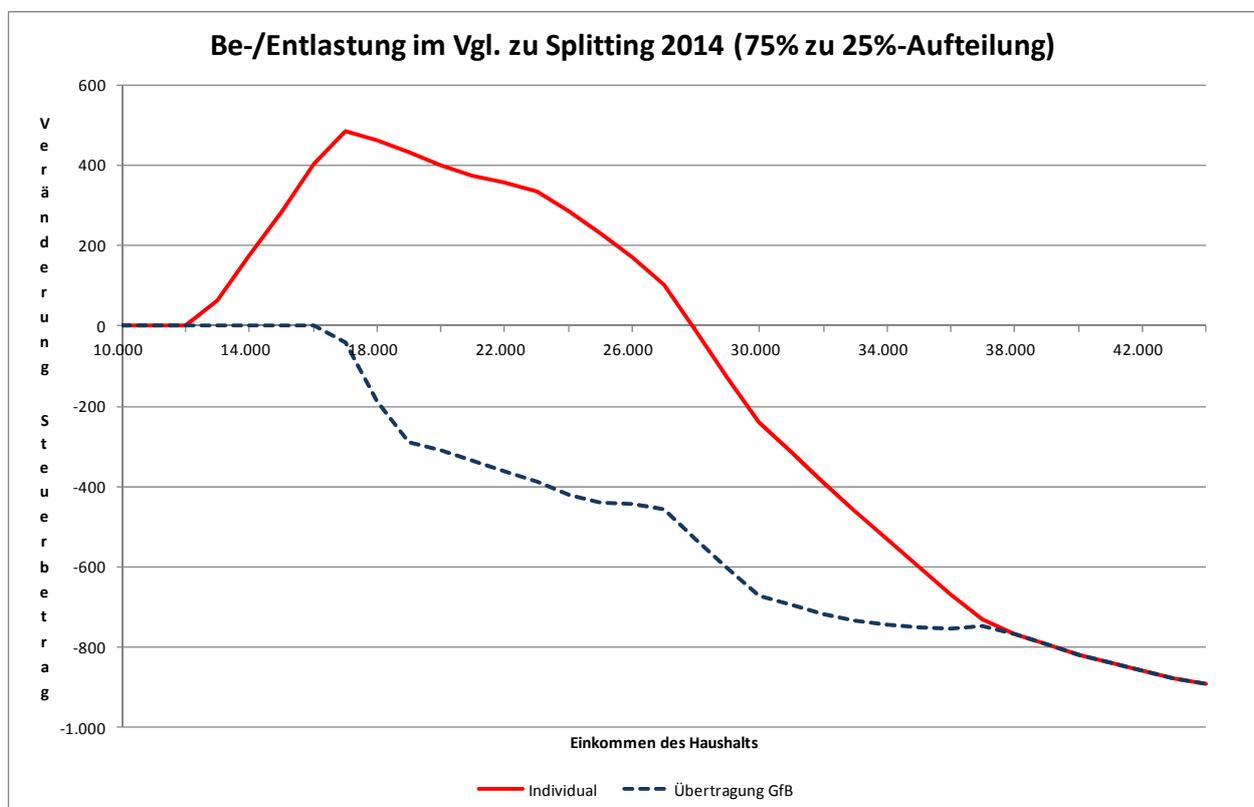
Beispiel 2	AltenpflegerIn: 15.000 ÜbersetzerIn (Teilzeit) 5.000 <b>Zusammen</b> 20.000	(zu versteuerndes Einkommen in Euro pro Jahr)
Steuerbetrag (in Euro pro Jahr, inklusive Solidaritätszuschlag)	<b>Tarif 2014</b>	mit Ehegattensplitting <b>512</b>
	<b>DIE LINKE</b>	mit Individualbesteuerung <b>911</b>
		Mit freier Übertragung des Existenzminimums <b>202</b>

Beispiel 3	ElektrotechnikerIn: 30.000 BäckerIn: 10.000 <b>Zusammen</b> 40.000	(zu versteuerndes Einkommen in Euro pro Jahr)
Steuerbetrag (in Euro pro Jahr, inklusive Solidaritätszuschlag)	<b>Tarif 2014</b>	mit Ehegattensplitting <b>5.558</b>
	<b>DIE LINKE</b>	mit Individualbesteuerung <b>4.739</b>
		Mit freier Übertragung des Existenzminimums <b>4.739</b>

Beispiel 4	MaschinenbauingenieurIn: 60.000	(zu versteuerndes Einkommen in Euro pro Jahr)	
	AbteilungssekretärIn: 20.000		
	<b>Zusammen</b>	<u>80.000</u>	
Steuerbetrag (in Euro pro Jahr, inklusive Solidaritäts- zuschlag)	<b>Tarif 2014</b>	mit Ehegattensplitting	<b>18.863</b>
	<b>DIE LINKE</b>	mit Individualbesteuerung	<b>18.985</b>
		Mit freier Übertragung des Existenzminimums	<b>18.985</b>

Die Beispiele zeigen: Ausgerechnet Zweiverdiener-Ehepaare *mit niedrigem Haushaltseinkommen* werden bei vollständiger Individualbesteuerung im Vergleich zum ab dem 1. Januar 2014 geltenden Tarif höher besteuert. Unsere Entlastungen bei der Einkommensteuer (Anhebung des Grundfreibetrags und Begradigung des Tarifverlaufs) können das nicht ausgleichen. Nur mit freier Übertragung des Grundfreibetrags kommen unsere Entlastungsmaßnahmen zur Wirkung.

In den Beispielen verdient die oder der *HauptverdienerIn 75% und die oder der ZweitverdienerIn 25%* des Haushaltseinkommen. Unter dieser Konstellation werden Ehepaare mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen *zwischen 12.000 und 28.000 Euro* durch die Individualbesteuerung steuerlich schlechter als bisher gestellt – siehe die folgende Graphik:



Eine höhere steuerliche Belastung ausgerechnet für niedrige Haushaltseinkommen tritt aber auch ein, wenn die *Verteilung des Verdienstes* zwischen den PartnerInnen *gleichmäßiger* ausfällt: So werden z.B. bei einer Verteilung zwischen HauptverdienerIn und ZweitverdienerIn von *66% zu 33%* Paare mit einem Haushaltseinkommen zwischen *14.000 und knapp 22.000 Euro* höher als bisher besteuert.

Paare mit *höheren Einkommen* betrifft die höhere Belastung durch die vollständige Individualbesteuerung *weit weniger*. Sie werden nur im Alleinverdiener-Fall oder bei extrem ungleicher Verteilung der Verdienste der EhepartnerInnen schlechter gestellt.

### Betrifft das nur kinderlose Ehepaare?

Die steuerliche Mehrbelastung könnte durch eine Anhebung des Kindergelds ausgeglichen werden (derzeit 184/184/190/215 Euro pro Monat für das 1./2./3./ jedes weitere Kind).

Beispiel	Notwendige Höhe des Kindergelds zum Ausgleich der höheren Steuerbelastung, in Euro pro Monat für das 1./2. Kind (in Klammern der Anhebungsbetrag), mit...			
	1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
Beispiel 1: KellnerIn/VerkäuferIn mit 16.000 Euro	<b>220 (+36)</b>	<b>201 (+17)</b>	<b>198 (+14)</b>	<b>198 (+14)</b>
Beispiel 2: AltenpflegerIn/ÜbersetzerIn mit 20.000 Euro	<b>218 (+34)</b>			

ABER: Im *Wahlprogramm* fordern wir lediglich eine Anhebung des Kindergeld auf 200 Euro (für das 1. und 2. Kind). *Das reicht nur für einen Teil der niedrig verdienenden Familien mit Kindern!* Hinzu kommt, dass es auch noch ungünstigere Fallkonstellationen mit niedrigem Haushaltseinkommen gibt. Wollten wir für alle diese Fälle eine höhere Steuerbelastung vermeiden, müssten wir das Kindergeld auf *mindestens 275 Euro (+91 Euro)* erhöhen. Nur nebenbei: Letzteres würde übrigens *15 Milliarden Euro* kosten.

Fazit: Wir können die Behauptung *nicht komplett widerlegen*, dass wir Familien mit Kindern steuerlich höher belasten als bisher. Und zwar vor allem solche Familien, die eine steuerliche Entlastung *am nötigsten hätten*, nämlich die mit niedrigem Haushaltseinkommen. Das steht im *Gegensatz* zu unserem Anspruch, im Sinne einer *Umverteilung von oben nach unten*, die Bezieherinnen und Bezieher von niedrigen Einkommen steuerlich zu entlasten.

### Können die ZweitverdienerInnen nicht einfach mehr arbeiten oder sich besser bezahlte Jobs suchen?

Die höhere Steuerbelastung durch die Individualbesteuerung *könnte durch eine gleichmäßigere Aufteilung der Verdienste abgemildert* werden. Nur in dem Fall, dass *beide genau gleich* viel zum Haushaltseinkommen beitragen, könnte die Steuerbelastung *komplett verhindert* werden.

Hieran knüpft auch die *frauenpolitische* Forderung nach Ersetzung des Ehegattensplittings durch Individualbesteuerung an. Dies vor dem unbestreitbaren Hintergrund, dass nach wie vor regelmäßig *der Ehemann mehr verdient als die Ehefrau*. Die Zielvorstellung ist, dass der Ehemann seine Erwerbsarbeit verringert, um sich z.B. mehr um Kinder und Haushalt zu kümmern, und zum Ausgleich die Ehefrau mehr Erwerbsarbeit leistet.

Diese *Arbeitsumverteilung* mag für *gut verdienende* Ehepaare mit *sicheren Arbeitsplätzen* eine Möglichkeit sein. Aber für die dargestellten *Beispielfälle mit niedrigen Haushaltseinkommen* wohl kaum. Die werden bestenfalls lachen, wenn wir sie mit der folgenden Forderung konfrontieren: Zwecks Vermeidung höheren Besteuerung durch Einführung der Individualbesteuerung solle doch bitteschön der Ehemann weniger und die Ehefrau mehr arbeiten gehen. Angesichts der niedrigen Haushaltseinkommen (16.000 und 20.000 Euro) werden die in aller Regel einfach *erst mal mehr Einkommen* benötigen, bevor sie über solche Optionen nachdenken können. Wohlgemerkt: bei den in den Beispielen genannten Haushaltseinkommen handelt es sich um das *zu versteuernde Einkommen*. Das letztendlich entscheidende *Nettoeinkommen ist deutlich niedriger!*

Übrigens würde auch ein Verweis auf unsere Forderung nach Einführung eines *Mindestlohns in Höhe von 10 Euro pro Stunde* hier wenig nützen. Damit lassen sich unter Vollzeit gerade mal 17.000 Euro im Jahr verdienen – brutto wohlgemerkt. Womit den Mindestlohn erhaltende Familien in den Einkommensbereich fallen, die durch die Individualbesteuerung höher besteuert werden.

So läuft die Möglichkeit, die höhere Besteuerung durch eine gleichmäßigere Aufteilung der Verdienste zu vermeiden, auf *mehr Erwerbsarbeit und/oder besser bezahlte Erwerbsarbeit für die oder den ZweitverdienerIn* hinaus. Doch bei schlecht Verdienenden stellt sich dann die Frage, warum tun die dies denn heute noch nicht? Nur wegen dem Ehegattensplitting? Nein. Die *Lebensrealität* dieser Menschen ist gekennzeichnet durch *wenige und schlecht bezahlte Jobs*. Daran ändert die vollständige Individualbesteuerung gar nichts. Sie stellt die Betroffenen nur noch schlechter.

Es gibt etliche *wissenschaftlichen Studien* zu den beschäftigungspolitischen Folgen einer Individualbesteuerung, insbesondere hinsichtlich der Erwerbstätigkeit von Frauen. Bezeichnenderweise begründen alle diese Studien ihre positiven Ergebnisse damit, dass die Individualbesteuerung „*mehr Arbeitsanreize*“ schaffe. Da sollten wir hellhörig werden: Das ist die gleiche Begründung mit der z.B. *Hartz-IV* begründet wird. Dahinter steht ein *wirtschaftsliberales Weltbild*, wonach die Menschen aufgrund ihrer Faulheit zur Erwerbsarbeit gezwungen werden müssen. *Arbeitslosigkeit* sei daher nicht durch fehlende Arbeitsplätze verursacht, sondern eine Folge von *mangelnder Arbeitsbereitschaft* aufgrund zu hoher Lohnersatzleistungen. Wollen wir die Forderung nach Individualbesteuerung auf diese Weise z.B. einer *über 50-jährigen Frau*, die im Niedriglohnsektor arbeitet, schmackhaft machen? Nach dem Motto: Sie solle doch zum Ausgleich einfach ihre mangelnde Arbeitsbereitschaft überwinden. Dann finde sie auch einen besseren Arbeitsplatz, weil der nach Aufgabe ihrer Arbeitsunwilligkeit quasi vom Himmel fällt.

Für die Einführung einer *vollständigen Individualbesteuerung* bedarf es daher *mehr und besser bezahlter Arbeitsplätze*. Nur dann haben die Betroffenen ausreichend Wahlmöglichkeiten, um die Erwerbsarbeit ihren Vorstellungen gemäß aufzuteilen. Die *sofortige* Ersetzung des Ehegattensplittings durch eine vollständige Individualbesteuerung wirkt unter den bestehenden Verhältnissen am Arbeitsmarkt *nicht 100% sozial sondern ausgesprochen unsozial*. Sie würde viele Ehen und Familien mit höheren Steuerzahlungen belasten. Und zwar vor allem solche mit niedrigem Haushaltseinkommen. Daher sollte das Ehegattensplitting zunächst durch die *freie Übertragbarkeit des steuerlich freigestellten Existenzminimums* ersetzt werden.

Das beinhaltet im Wesentlichen, dass der Teil des Grundfreibetrags, der durch die oder den ZweitverdienerIn nicht ausgeschöpft wurde, auf die oder den PartnerIn übertragen werden kann. Sofern die oder der ZweitverdienerIn mit ihrem oder seinem Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt, stellt sich die gleiche Wirkung wie bei vollständiger Individualbesteuerung ein.

Die Ersetzung des Ehegattensplittings durch die freie Übertragbarkeit des steuerlich freigestellten Existenzminimums bedeutet nicht, dass wir *das Ziel einer reinen Individualbesteuerung* aufgeben. Es bedeutet nur, dass dieses Ziel nur *mittelfristig* umgesetzt werden – nach der nötigen Veränderung der Verhältnisse am Arbeitsmarkt. Das wird durch die Formulierung „*als ersten Schritt in Richtung einer vollständigen Individualbesteuerung*“ klargestellt.